

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

874. Ärmelband Kreta.

Der Führer hat die Schaffung des »Ärmelbandes Kreta« als Kampfabzeichen genehmigt.

1. Das »Ärmelband Kreta« besteht aus einem weißen Ärmelband mit goldener Einfassung und Aufschrift »Kreta«.

Das Abzeichen wird am linken Unterärmel der Uniform (auch zum Mantel) getragen.

2. Das »Ärmelband Kreta« kann an Wehrmachtangehörige verliehen werden, die auf der Erde, in der Luft oder zur See an den Kampfhandlungen um Kreta unmittelbar teilgenommen haben.
3. Von den Angehörigen des Heeres kommen für die Verleihung in Betracht:

- a) Soldaten, die bis einschließlich 27. 5. 1941 auf der Insel abgesprungen oder gelandet sind.
Hierzu gehören:

Angehörige der 5. und 6. Gebirgsdivision,
Angehörige des II./Pz. Rgt. 31,
Angehörige des Ard.-Sch.-Batl. 55,
Angehörige des Fla. M. G. Batl. 609.

- b) Soldaten, die mit der leichten Schiffsstaffel am 19. 5. 1941 in See gegangen sind und am Seegefecht bei der Insel teilgenommen haben.

4. Das »Ärmelband Kreta« verleiht für alle Angehörigen des Heeres der Oberbefehlshaber der 12. Armee.
5. Die Anträge sind von den Komp.- usw. Führern listenmäßig (Muster der Vorschlagsliste siehe Anlage 1) dem AOK. 12 über die Regimenter bzw. selbständigen Bataillone usw. in doppelter Ausführung zuzuleiten.
6. BesiZezeugnisse (Muster siehe Anlage 2) über die vom AOK. 12 vollzogene Verleihung werden durch die Regimentskommandeure bzw. Kommandeure selbständiger Bataillone usw. auf Grund der vollzogenen Erstaussfertigung der Vorschlagsliste, die nunmehr als Verleihungsliste gilt, auszufertigt und den Beliehenen über ihre Kompanie usw. zu gestellt.

Das AOK. 12 gibt die mit Vollzugsvermerk versehene Zweitaussfertigung an das für die vorschlagende Einheit zuständige Wehrkreiskommando ab.

7. Der Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere einzutragen. Nur Inhaber der Besitzzeugnisse sind zum Tragen des »Armelbandes Kreta« berechtigt. Unberechtigtes Tragen ist gem. § 132 a StGB. strafbar.
8. Zweitfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage der Besitzzeugnisse, bei schriftlichen Bestellungen nur gegen Einsendung einer mit einem Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Besitzzeugnisses erworben werden.
9. Die Ärmelbänder und die Vordrucke für die Besitzzeugnisse sind durch die Regimenter bzw. selbstständigen Bataillone usw. beim Heeresbekleidungsamt Berlin I anzufordern.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 42

B 29

53750/42 Tr Abt (I e) -